

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/008/2011

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 24.10.2011 Az.: 53-11 Pa
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	10.11.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Beschluss

Neufassung der Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) einschließlich der im Gebührentarif festgelegten Rahmengebühr (**Anlage 2**) wird beschlossen.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 24.10.2011 Az.: 53-11 Pa
---	------------------------------------

Neufassung der Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Anlass der Vorlage:

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 definiert in § 6 die Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Danach ist grundsätzlich zwischen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zu unterscheiden.

Für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Hygieneüberwachung in unterschiedlichsten Einrichtungen bzw. bei Ver- und Entsorgungsanlagen; Erfassung und Überwachung der nichtakademischen Heilberufe des Gesundheitswesens; Arzneimittelüberwachung usw.) bilden das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung die Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Bei den übrigen Aufgaben wie insbesondere der Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen handelt es sich um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, für die der Kreistag nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebührensatzung beschließen muss.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17.12.1998 die Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen. Diese Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2001, bedarf aus unterschiedlichsten Gründen (u.a. auch Verwendung einer bürgerfreundlicheren Sprache) einer Aktualisierung. Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung komplett neu zu fassen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der bisherige Wortlaut und die Änderungsvorschläge sind in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Diese Synopse ist der Vorlage als **Anlage 3** beigelegt. In der Synopse werden die Änderungen stichwortartig erläutert.

Im Wesentlichen konkretisiert der neue Satzungsentwurf die bisherigen Vorgaben der Gebührensatzung. Ergänzend hierzu werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

§ 1

Die Amtshandlungen, für die die Gebührensatzung gelten soll, werden eingegrenzt.

§ 2

Es wird klargestellt, wann die Kostenschuld dem Grunde und der Höhe nach entsteht.

§ 3

§ 3 der Gebührensatzung formuliert in Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze der Gebührenbemessung. Danach ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) sowie im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuld/in mit einzubeziehen.

Abs. 2 konkretisiert die Gebührenhöhe. Die Gebühr hat sich ausnahmslos an dem vom Kreistag festgelegten **Gebührenrahmen** zu orientieren.

Innerhalb des Gebührenrahmens wird das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen mit gleichem Aufwand, **Regelgebühren** festzusetzen. Ein Abweichen von der Regelgebühr ist zulässig

- bei abweichendem deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand (Unter- oder Überschreitung der Regelgebühr um bis zu 50 %)
- unter Einbeziehung der im Einzelfall besonderen Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuld/in.

Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft, allerdings nicht überschritten werden.

Das Gesundheitsamt ist also befugt, nach festgeschriebenen Grundsätzen jeweils aktuelle Gebühren für Einzelleistungen festzusetzen, ohne dass es hierzu einer Beschlussfassung durch den Kreistag (nach Vorberatung im Kreisausschuss sowie im Ausschuss für Gesundheit und Sport) bedarf. Dies stellt keine Abweichung von der bisherigen Beschlusslage des Kreistages dar. Durch eine entsprechende Aufnahme dieser Beschlusslage in § 3 Abs. 2 wird diese erstmals Bestandteil der Satzung und konkretisiert die Grundsätze der Gebührenbemessung. Der klare Vorteil liegt darin, dass das Gesundheitsamt zeitnah reagieren kann, sofern aufgrund

- geänderter Kostenberechnungen eines Arbeitsplatzes oder
- Änderungen bei den Verfahrensabläufen

eine Anpassung der Regelgebühren erforderlich wird.

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, enthält folglich die Tarifiziffer 1 mit Rahmengebühren. Nachrichtlich sind die zum jetzigen Zeitpunkt aktuellen Regelgebühren aufgeführt.

Dieses Verfahren ist auch bei anderen unteren Gesundheitsbehörden durchaus üblich.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als **Anlage 4** beigefügt.

§ 7

§ 7 der neuen Gebührensatzung fasst alle gebührenermäßigenden Tatbestände in einem Paragraphen zusammen und macht die Satzung damit lesefreundlicher.

§ 8

Die Gebührensatzung gibt vor, welche Mindestinhalte die Kostenentscheidung haben muss.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der Synopse verwiesen.

Anlagen

- Anlage 1** Neue Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- Anlage 2** Gebührentarif mit Rahmengebühr
- Anlage 3** Synopse
- Anlage 4** Gebührenbedarfsberechnung